

Kuratorium Sport und Natur e.V.  
Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Postfach 120629  
53048 Bonn

Name  
C.Stolz

Mail  
kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Datum  
23.10.2020

## Anhörung zum Entwurf des Insektenschutzgesetzes und den darin enthaltenen Änderungen des BNatschG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kuratorium Sport und Natur e. V. wurde 1992 als deutschlandweite Interessenvereinigung des Natursports gegründet. Heute gehören fast alle deutschen Natursportverbände mit insgesamt über 3,6 Mio. Mitgliedern dem Kuratorium an. Auf Bundesebene und in den meisten Ländern sind wir anhörungsberechtigt für sportrelevante Verfahren. Artenschutz und Erhalt der Biologischen Vielfalt sind bei uns im Natursport wichtige Themen. Beispielsweise führten die Deutsche Reiterliche Vereinigung und der Verband Deutscher Sporttaucher konkrete Projekte zum Biodiversitätserhalt durch; beide wurden als Jahresprojekte der UN-Dekade *Biologische Vielfalt* ausgezeichnet.

Insgesamt beurteilen wir das geplante Insektenschutzgesetz als dringend notwendige Erweiterung der bestehenden Vorschriften für den Erhalt der Biodiversität und für die Klimaanpassung, aber auch für die Stärkung des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist auch die Stärkung des Bodenschutzes in § 1 als sehr positiv zu bewerten.

**Aus der Sicht des Natursports als wichtige Erholungsform begrüßen wir ausdrücklich die geplanten Änderungen in § 1 Absatz 4 BNatschG, wonach**

- die neue Nr. 1 nicht nur das Bewahren der Landschaften bezweckt, sondern auch die Verbesserung von deren Qualität und auch „*bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume*“ einbezogen werden,
- gemäß der neuen Nr. 2 die Naturgüter „*auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis*“ bewahrt und entwickelt werden sollen und
- mit der neuen Nr. 3 (bisher Nr. 2) zum Zweck der Erholung zusätzlich noch „*großflächige Erholungsräume*“ zu schützen und zugänglich zu machen sind.

Weiter begrüßen wir Kernaussagen zur Erholung in der Gesetzesbegründung Teil A

- Abschnitt II (Seite 11): „*Darüber hinaus werden Ergänzungen zu aktuellen Themen „Gesundheitsschutz des Menschen“, „Erholungsvorsorge“, „Natur- und Landschaftserlebnis“ sowie „Freiraumflächenplanung“ vorgenommen.*“ und

### Mitglieder im Kuratorium:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club  
Bundesverband IG Klettern  
Deutsche Initiative Mountain-Bike  
Deutsche Reiterliche Vereinigung  
Deutscher Alpenverein  
Deutscher Hänggleiterverband  
Deutscher Kanu-Verband  
Deutscher Orientierungssportverband  
Deutscher Ruderverband  
Deutscher Segler-Verband  
NaturFreunde Deutschlands  
Verband Deutscher Sporttaucher  
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer

### Förderer des Kuratoriums:

Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie  
Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik  
Deutscher Angelfischerverband  
Deutscher Golf-Verband  
Deutscher Olympischer Sportbund  
Deutscher Skiverband  
Deutsche Triathlon Union  
Fachabteilung Pferdesport im BSI  
Fachgruppe Outdoor im BSI

- Abschnitt VI Nr. 2 vierter Absatz (Seite 13): „Durch die mit dem Regelungsvorhaben noch deutlicher hervorgehobenen Betonung der Bedeutung .... der Erholungsfunktion von Freiräumen und freier Landschaft im Bereich der Landschaftsplanung hat dieses voraussichtlich positive Auswirkungen mit Blick auf das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.“

**Lediglich einer Änderung müssen wir uns widersetzen, und zwar der Streichung der Worte „in der freien Landschaft“** in Absatz 4 Nr. 3 neu (bisher Nr. 2) aus dem bisherigen Gesetzestext:

§ 1 (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. ...

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Die Streichung lässt die Örtlichkeit der Erholung („in der freien Landschaft“) verschwinden, anstatt sie zu betonen, wie laut der oben zitierten Gesetzesbegründung angestrebt wird und auch aus den anderen beabsichtigten Gesetzesänderungen ersichtlich ist.

Ebenso wird im geltenden Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit Erholung und Sport durchgängig das Begriffspaar „freie Landschaft“ verwendet, so in § 7 (Begriffsbestimmungen), § 59 (Betreten) und § 60 (Haftung). Die Streichung in § 1 (Ziele), also an prominentester Stelle, könnte folglich zu Interpretationen zulasten von Erholung und Sport Anlass geben.

**Wir bitten deshalb dringend, die Worte „in der freien Landschaft“ im § 1 Abs. 4 zu belassen!**

Weitere Stellungnahmen zum Gesetzentwurf werden unsere Mitgliedsverbände und Fördermitglieder abgeben. Wir behalten uns ergänzende Stellungnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Franz Brümmer  
Vorsitzender